

(2) Der Freibetrag von 900 M erhöht sich um je 100 M für den Ehegatten und jedes unterhaltsberechtigende Kind des Unterhaltspflichtigen sowie um den Betrag für weitere Unterhaltspflichten. Für Kinder des Unterhaltspflichtigen erhöht sich der Freibetrag um 50 M anstelle von 100 M, wenn der andere dem Haushalt angehörende Elternteil ebenfalls Einkommen hat. Die Freibeträge für Kinder gelten auch, wenn diese Stipendium, eine ähnliche Leistung oder Lehrlingsentgelt erhalten.

(3) Übersteigt das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen den Freibetrag, ist er durch den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde bzw. des Kreises oder die Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens zu veranlassen, mit 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten zu leisten. Dieser Unterhalt wird auf die Sozialfürsorgeleistungen angerechnet. Das gilt nicht für Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld.

§24

(1) Zur Finanzierung der Kosten des Aufenthaltes und der Betreuung minderjähriger physisch oder psychisch geschädigter Kinder in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens gemäß § 21 werden die Eltern in Höhe von monatlich 35 M in Anspruch genommen, wenn ihr Nettoeinkommen insgesamt den Freibetrag von monatlich 900 M oder — soweit sich das Nettoeinkommen aus dem Arbeitseinkommen beider Elternteile zusammensetzt — 1100 M nicht übersteigt. Der Freibetrag erhöht sich um 100 M für jedes weitere unterhaltsberechtigende Kind. Übersteigt das monatliche Nettoeinkommen der Eltern den Freibetrag, erhöht sich der zu leistende Beitrag von 35 M zur Deckung der Kosten um 30 % des übersteigenden Nettoeinkommens. Im Höchsthfälle sind 105 M zu zahlen.

(2) Sind die Eltern des in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens untergebrachten physisch oder psychisch geschädigten Kindes nicht miteinander verheiratet, so gilt der Freibetrag für das Nettoeinkommen des erziehungsberechtigten Elternteils. Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils für das Kind sind in voller Höhe zur Deckung der Kosten in Anspruch zu nehmen. In dem Maße, wie damit der Mindestbeitrag der Eltern in Höhe von monatlich 35 M abgedeckt wird, entfällt die Entrichtung dieses Mindestbeitrages durch den erziehungsberechtigten Elternteil. Dieser hat nur mit 30 % seines den Freibetrag übersteigenden Nettoeinkommens zur Finanzierung der Kosten beizutragen.

(3) Der Freibetrag findet keine Anwendung auf Halbwaisenrente minderjähriger Kinder. Diese ist anstelle des Mindestbeitrages von monatlich 35 M an die Einrichtung abzuführen.

§25

(1) Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde bzw. des Kreises oder die Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens sind die Lebensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen eingehend zu prüfen und zu beachten. Besondere Aufwendungen und Belastungen Unterhaltspflichtiger sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bzw. zu zusätzlichen Altersversorgungen.

(2) Vom Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen ist der Betrag abzusetzen, um den es sich auf Grund steuerlicher Vergünstigungen für Kämpfer gegen den Faschismus oder Verfolgte des Faschismus, Beschädigte oder für Werkstätige mit besonderen beruflichen Belastungen erhöht hat. Arbeitseinkommen durch Überstunden, Sonderschichten und ähnliches bleiben bei der Feststellung des Nettoeinkommens unberücksichtigt.

§26

(1) Kommen Unterhaltspflichtige ihren Unterhaltspflichten nicht oder nur unregelmäßig nach und bedarf ein

Unterhaltsberechtigter dadurch staatlicher Sozialfürsorgeleistungen, werden ihm diese trotz des Unterhaltsanspruchs bis zur Erlangung des Unterhalts unter den sonstigen Voraussetzungen gewährt. In diesen Fällen geht der Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der gezahlten Sozialfürsorgeleistungen gemäß § 21 Abs. 2 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) auf den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde bzw. des Kreises oder die Einrichtung über.

(2) Unterhaltspflichtige, für die Freibeträge gemäß § 23 oder § 24 gelten, werden in der sich daraus ergebenden Höhe zur Erstattung der Sozialfürsorgeleistungen herangezogen. Dafür ist das Nettoeinkommen maßgebend, das sie während der Zeit erzielt haben, in der die Sozialfürsorgeleistungen an ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen gewährt wurden.

(3) Für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen auf Grund von Unterhaltspflichten

- a) zwischen Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten,
- b) von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern sowie volljährigen Kindern, die noch die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule, erweiterte Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besuchen oder noch in der Berufsausbildung oder im Direktstudium stehen,

finden die Freibeträge gemäß §23 keine Anwendung, soweit nicht in den §§ 11 und 24 etwas anderes festgelegt ist. Sie richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 12, 17 bis 22, 25, 29 bis 33, 46, 66, 72 und 73 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965. Blindengeld und Sonderpflegegeld sind nicht zu erstatten.

V.

Gewährung der Leistungen, Antragstellung, ehrenamtliche Mitarbeit

§27

Gewährung der Leistungen

Die Leistungen der Sozialfürsorge werden vom 1.Tag des Kalendermonats gewährt, in dem das zuständige staatliche Organ bzw. die zuständige staatliche Einrichtung durch Antragstellung, Hinweise aus der Bevölkerung oder auf andere Weise Kenntnis vom Anspruch eines Bürgers bzw. vom Vorliegen der Voraussetzungen erlangt. Der Minister für Gesundheitswesen regelt, in welchen Ausnahmefällen eine rückwirkende Gewährung vorgenommen werden kann.

§28

Antragstellung

Anträge können schriftlich oder mündlich gestellt werden

- a) auf Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung, Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld, Miet- und andere Zuschüsse für Bürger im Rentenalter und andere betreuungsbedürftige Bürger sowie Übernahme von Hauswirtschaftspflegekosten, soweit nicht unter Buchst. b etwas anderes bestimmt ist, bei dem für den Wohnsitz des Anspruchsberechtigten zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen —,
- b) auf Gewährung von Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld
 - für Bewohner von staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen sowie Zentren für berufliche Rehabilitation bei der Einrichtung,
 - für Bewohner von nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen sowie Rehabilitationseinrichtungen bei